



# **1. SATZUNG** ZUR ÄNDERUNG DER **UNTERNEHMENSSETZUNG**

**für das Kommunalunternehmen Feldkirchen (KUF)**

**(Kommunalunternehmensatzung)**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Unternehmensatzung:

(in der Fassung vom 09.12.2025)

# Inhalt

<b>§ 1 Änderung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Inkrafttreten.....</b>	<b>3</b>

## § 1 Änderung

(1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
- a. Erwerb und Vorhaltung von Grundstücken
  - b. Planung (nicht Bauleitplanung) und Bau von Erschließungsanlagen
  - c. Bereitstellung von sozialem Wohnraum
  - d. Bereitstellung von Datenverarbeitungskomponenten (EDV-Anlagen und Systeme)
  - e. Bereitstellung eines Fuhrparks mit Maschinen und Geräten
  - f. Bereitstellung eines Personenbeförderungsfahrzeuges mit Vermietung
  - g. Verwaltung und Bewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften
  - h. Versorgung des Gemeindegebiets mit Fern-/Nahwärmee.
  - i. die Planung, Errichtung, Betreuung und Verwaltung gemeindlicher Gebäude und Liegenschaften, soweit im Einzelfall durch die Gemeinde Feldkirchen dazu beauftragt,
  - j. der Erwerb, die Errichtung, Betreuung und Verwaltung von Gebäuden und Liegenschaften auf eigenen Namen und eigene Rechnung,
  - k. Bau, Betrieb und Bereitstellung von Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung soweit dies im Einzelfall von der Gemeinde Feldkirchen übertragen wurde. Dabei sind auch die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse auf das KUF zu übertragen.

(2) § 10 wird wie folgt geändert:

### **„§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- (3) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB) und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Feldkirchen, 10.12.2025

*Barbara Unger*



Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin